

10/SN-373/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
 Dr-Karl-Renner-Ring 3
 1010 Wien

St. Kleinsgraber

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	2637	<i>Datum</i>
-	WW-GSt	Mag Zotter	<i>FAX</i>	2513	05.05.99

Betreff:

Bundesgesetz mit dem die Richtlinien 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jänner 1997 über grenzüberschreitenden Überweisungen und die Richtlinien 98/26 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem in österreichisches Recht implementiert, sowie das BörseG 1989, das WAG und das BWG novelliert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:
 iA

Dr Günter Chaloupek

Beilagen

Außerdem ist festzuhalten, daß abgesehen davon, daß die Bundesarbeitskammer bei den Verhandlungen stets eine Reihe von weiteren Forderungen einbrachte, die im Entwurf unberücksichtigt blieben, auch einzelne Punkte, die in der Koordinationssitzung vom 1.10.1998 zugesagt worden waren, im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung fanden.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Abschnitt I

Überweisungsgesetz:

zu § 1 Abs 1 – Artikel 3 der Richtlinie

Artikel 3 sieht für den Auftraggeber einer Überweisung eine vorherige, schriftliche Information über die Konditionen für grenzüberschreitende Überweisungen vor. Um den Informationsfluß zu gewährleisten, fordert die Bundesarbeitskammer eine Aushändigungspflicht bezüglich dieser Informationen, da eine bloße Auflage oder ein Aushang die Information nicht sicherstellt. Vorstellbar wäre beispielsweise die Information am Überweisungsbeleg. Da die Umsetzung dieser Forderung bei der Koordinationssitzung vom 1.10.1998 zugesagt wurde, erstaunt es, daß sie letztlich im Entwurf unberücksichtigt geblieben ist.

zu § 1 Abs 1 – Artikel 4 der Richtlinie

Artikel 4 sieht für den Empfänger einer Überweisung eine Informationspflicht vor, sofern dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Da auf der einen Seite aus der Richtlinie bereits entnehmbar ist, daß es eines ausdrücklichen Verzichtes auf Information bedarf, was wohl einen Verzicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zuläßt, auf der anderen Seite der "Ausdrücklichkeit" in der österreichischen Rechtsordnung keine Rechtsfolgen zukommen, forderte die Bundesarbeitskammer eine Klarstellung bei der Umsetzung der Richtlinie dahingehend, daß der mögliche Verzicht auf Informationen "im einzelnen ausverhandelt" werden muß. Anders als das "ausdrücklich" ist das "im einzelnen ausverhandelt" ein Terminus der österreichischen Rechtsordnung, der klar und unumstritten sicherstellt, daß der Verzicht nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam erklärt werden kann.

Auch die Erfüllung dieser Forderung, die eigentlich nur eine Klar- bzw Außerstreitstellung bewirkt, war in der Koordinationssitzung vom 1.10.1998 zugesagt worden.

zu § 1 Abs 1 – Artikel 8 der Richtlinie

Artikel 8 sieht eine verschuldensunabhängige Erstattungspflicht der Institute bei Nichtabwicklung der Überweisung für Überweisungen bis zu 12 500 Euro vor. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ist die vorgesehene Beschränkung sachlich nicht gerechtfertigt, da auch Kunden, die betraglich höhere Überweisungen in Auftrag geben, in der Regel nicht bzw nur sehr schwer in der Lage sein werden, den Verschuldensnachweis zu führen. Denn im Gegensatz zu den involvierten Kreditinstituten verfügen sie nicht über den notwendigen Einblick, der es ihnen ermöglicht aus mehreren Banken einer Überweisungskette jenes Institut zu identifizieren, das den Schaden schuldhaft verursacht hat. Im Hinblick darauf, daß Zahlungssysteme nicht einfach Geld "verlieren" können, und eine Regreßmöglichkeit der einzelnen Kreditinstitute an das jeweils nachfolgende

Kreditinstitut besteht, sollte die verschuldensunabhängige Haftung für fehlgeschlagene Überweisungen für sämtliche unter dieses Gesetz fallende Überweisungen angeordnet werden.

Weiters sollte explizit die Haftung bei schuldhafter Nichtabwicklung der Überweisung geregelt werden, die im Artikel 8 der Richtlinie ebenfalls unregelt ist. Nach dem Erwägungsgrund 12 der Richtlinie berührt Artikel 8 nicht die diesbezüglichen einzelstaatlichen Bestimmungen. Eine entsprechende Klarstellung bei der Umsetzung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen.

§ 1 Abs 1 – Artikel 10 der Richtlinie

Die Bundesarbeitskammer vermißt in dem vorliegenden Entwurf die Übernahme des Artikels 10 der Richtlinie, der die Mitgliedsstaaten zur Einrichtung angemessener Beschwerde- und Abhilfeverfahren verpflichtet. Im Hinblick darauf, daß solche in Österreich derzeit nicht bestehen, mißachtet der vorliegende Entwurf klar die Anordnung der Richtlinie.

Auch ist klar, daß nicht wie in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ausgeführt, die Möglichkeit zur klagsweisen Geltendmachung bereits ausreichend ist, da es sich bei der klagsweisen Geltendmachung gerade nicht um ein außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren handelt. Im Gegensatz zu einer gerichtlichen Geltendmachung zeichnet sich ein außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren vor allem durch den einfachen und kostenlosen Zugang zum Verfahren sowie durch eine rasche und unbürokratische Entscheidungsfindung vor unabhängigen Stellen aus. Daß ein Verweisen auf die klagsweise Einbringung im Zusammenhang mit dieser Richtlinie nicht zielführend ist, zeigt sich schon daraus, daß es vielfach bei Streitigkeiten zwischen den Kunden und Kreditinstituten um relativ kleine Beträge (zB bei verspäteter Überweisung) bzw um die Unterlassung von Informationspflichten gehen wird, deren klagsweise Geltendmachung wohl in der Regel nicht in Frage kommen wird.

Zu Abschnitt III

Artikel I

Börsegesetz

§ 74 Abs 1

Im Wortlaut des § 74 dient der Prospekt für die Börsenzulassung, den "Anlegern (zu) ermöglichen, sich ein Urteil über die Wertpapiere, Vermögens- und Ertragslage des Emittenten und dessen Entwicklungsaussichten sowie über seine rechtliche Stellung zu bilden."

Die Bundesarbeitskammer verweist auf eine mögliche Haftungsproblematik als Folge der Bestimmung, den Börseprospekt auch in englischer oder in einer anderen mittels Verordnung zu bestimmenden Sprache erstellen zu können: Allfällig bestehende Schadenersatzansprüche könnten mangels Kenntnis und Verstehens des Prospektes nicht auf die Prospekthaftung gestützt werden, da es an der Kausalität mangeln würde.

Die Bestimmung, den Börseprospekt auch in englischer oder in einer anderen mittels Verordnung zu bestimmenden Sprache erstellen zu können, wird daher abgelehnt.

Artikel II

Wertpapieraufsichtsgesetz:

§ 10 Abs 1:

Der Wegfall der Ziffern 3 (Meldepflicht für Institute mit Sitz in Mitgliedstaaten hinsichtlich jener Instrumente, die in Österreich zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind) und 5 (anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland und Lokale Firmen, die Mitglieder der Wiener Wertpapierbörse sind, sowie an einer österreichischen Börse tätige Mitglieder einer Kooperationsbörse, je hinsichtlich jener Instrumente, die in Österreich zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind) birgt die Gefahr, die Intention des WAG zu vereiteln, den Insiderhandel zu unterbinden, und wird daher von der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

So wäre es ein Leichtes, sich für den Handel mit Wertpapier mit der Absicht, einen Insiderinformationsvorsprung auszunutzen, der Institute nach Ziffer 3 oder 5 zu bedienen, und so die Meldevorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes, die der Bekämpfung des Insiderhandels dienen, zu umgehen.

Dadurch bestünde die Gefahr, daß der Zweck des Gesetzes – Steigerung der Attraktivität des Wiener Finanzmarktes durch transparente, faire und informationseffiziente Preisbildung an der Börse – vereitelt würde, wodurch nicht nur der Börse selbst, sondern auch den Börsemitgliedern, den notierten Unternehmen und letztlich der österreichischen Volkswirtschaft Schaden zugefügt werden könnte, wenn man an die Bedeutung eines attraktiven und fairen Finanzmarktes für eine Volkswirtschaft glaubt.

Die praktischen Probleme des Ablaufs des Informationsflusses für die Institute nach Ziffer 3 könnten etwa durch die Meldung an die Börse bei börslichem Handel und an die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsland bei außerbörslichem Handel gelöst werden, sowie durch Meldung an die Börse bei börslichen Handel durch Institute nach Ziffer 5, wodurch ein Informationszugriff für die Bundeswertpapieraufsicht gewährleistet wäre.

Bankwesengesetz:

Zu § 102 (a) Abs 3:

Bei einigen Partizipationsscheinen, die an der Börse notieren, handelt es sich um Instrumente, deren Umsätze äußerst gering sind. Bei solchen Titeln geringer Liquidität ist die Gefahr besonders groß, daß der notierte Kurs in Mißverhältnis zum Wert der Papiere nach dem Unternehmenswert besteht bzw durch geringe Transaktionen der Kurs manipuliert wird. (Wie sich an ÖTOB-Verfallstagen zeigt, ist dies selbst bei Titeln mit hoher Liquidität nicht auszuschließen).

Für solche Fälle (durchschnittlicher Umsatz unter einer bestimmten Schwelle) wäre eine Untergrenze für die Abfindung einzuziehen, die sich am Buchwert des Unternehmens orientiert.

Bezüglich der Preisfestsetzung regt die Bundesarbeitskammer an, sich an den Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu orientieren. Für die Einziehung des Partizipationskapitals hieße dies daher, daß der jeweils höhere der Preise heranzuziehen wäre vom Durchschnitt der Börsenkurse der letzten sechs Monate, vom außerbörslich erzielten Preis (der Abschlag nach dem Übernahmegesetz müßte – sofern es sich nicht um ein Angebot im Rahmen einer Übernahme handelt, entfallen, da der Kontrollzuschlag für qualifizierte Beteiligungen in diesem Falle entfällt) sowie der Untergrenze nach dem Buchwert (siehe oben).

Weiters erlaubt sich die Bundesarbeitskammer einige Forderungen einzubringen, die ohnedies bereits wiederholt vorgebracht wurden, und die nach wie vor offen sind:

Aufnahme aller mit der Kreditgewährung verbundenen Spesen in den effektiven Jahreszinssatz gemäß § 33 Bankwesengesetz

Die Banken weichen mit steigendem Konkurrenzdruck bei den Zinssätzen immer stärker auf die Verrechnung zusätzlicher Spesen aus. Viele Spesen, wie zum Beispiel die Kontoführungsgebühr oder die Kreditrestschuldversicherung, sofern diese nicht zwingend Bedingung für die Kreditgewährung ist, finden derzeit keine Berücksichtigung im effektiven Jahreszinssatz. Für Konsumenten ist es daher schwierig, die tatsächlichen Kosten eines Kredites zu vergleichen, da diese derzeit nicht im effektiven Jahreszinssatz ausgedrückt werden.

Es sollen daher alle mit der Kreditgewährung und der Kreditkontoführung verbundenen Spesen bzw. Gebühren, die von der Bank verrechnet werden, in die Berechnung des Effektivzinssatzes und in die Gesamtbelastung eingerechnet werden.

Normierung einer angemessenen Überweisungsdauer

Überweisungen im Inland dauern nach wie vor zu lange. Eine von der AK Wien 1998 durchgeführte Erhebung ergab, daß Überweisungen innerhalb Wiens zwischen 2 bis 4 Tage dauern, gehen sie über das Wochenende sogar bis zu 7 Tagen. Daß es bei entsprechender Verpflichtung auch schneller gehen kann, zeigt die zuletzt durchgeführte Erhebung über grenzüberschreitende Überweisungen. Sowohl die Überweisungen nach Deutschland als auch nach Belgien brauchten nur 2 bis 3 Tage bis sie am Empfängerkonto eintrafen. Es hat den Anschein, als ob die Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen, die für grenzüberschreitende Überweisungen eine maximale Überweisungsdauer von 5 Bankgeschäftstagen vorsieht, bereits vorweg eine Beschleunigung der Überweisungen bewirkt. Eine Normierung der maximalen Überweisungsdauer für Inlandsüberweisungen (maximal 2 Bankarbeitstage) würde auch zu einer Beschleunigung der Inlandsüberweisungen führen.

Taggleiche Valutierung bei Zahlungseingängen auf Verbraucherkonten

Derzeit werden Abhebungen bzw Abbuchungen von Verbraucherkonten und Zahlungseingänge auf solche unterschiedlich behandelt. Während Abbuchungen sofort wertmäßig vom Konto abgebucht werden, erfolgt die wertmäßige Gutschrift bei Eingängen stets erst mit dem nächsten Werktag. Diese Praxis der Kreditinstitute beschert diesen Zinsgewinne in beachtlicher Höhe und den Konsumenten entsprechende Zinsverluste. Die nach wie vor unterschiedliche Wertstellung von Ein- und Auszahlungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die BAK fordert daher eine gesetzliche Regelung, wonach im Zahlungsverkehr mit Verbrauchern generell taggleich wertzustellen ist, wie dies auch in Deutschland nunmehr der Fall ist.

Recht auf Girokonto

Normierung eines gesetzlichen Anspruchs auf Führung eines Girokontos auf Habenbasis zu den üblichen Girokontenentgelten in Analogie zur Lösung bei der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Es wenden sich immer wieder Personen an die BAK, die kein Girokonto bei einer Bank erhalten. Solche Erfahrungen bestehen auch in anderen europäischen Staaten. Die Verweigerung zur Führung eines Girokontos hat für die Betroffenen weitreichende Konsequenzen bzw ernste wirtschaftliche Nachteile zur Folge. Denn eine Teilnahme am Erwerbsleben setzt in aller Regel eine aufrechte Kontoverbindung, ein Girokonto voraus.

Mehr Informationen bei Kontoüberziehung

Die von den Kreditinstituten in der Regel stillschweigend eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit bringt für den Kunden, dem der mögliche Überziehungsrahmen oft nicht bekannt ist, immer wieder Unsicherheiten bzw finanzielle Nachteile. So sind Überziehungen außerhalb des Kontorahmens meist teurer bzw führen immer wieder zu sofortigen Fälligkeiten.

Aus diesem Grund sollte jedem Kunden sein möglicher Überziehungsrahmen zumindest bei der Kontoeröffnung gemeinsam mit besonderen Bedingungen bzw Voraussetzungen (zB monatlicher Eingang eines Aktivbezuges) mitgeteilt werden.

Absolut unbefriedigend ist auch, daß der Verbraucher nicht auf den aktuellen Überziehungszinssatz hingewiesen werden muß, sondern bloß auf den Aushang im Kassensaal. Im Hinblick, daß beide Mitteilungen einen gleich großen Aufwand darstellen, sollte dem Verbraucher gleich die Höhe des Überziehungszinssatzes mitgeteilt werden müssen.

Verschärfung des Kapitalmarktgesetzes

Wie bereits im Schreiben an den Herrn Bundesminister für Finanzen vom 14.12.1998 mitgeteilt, tritt die Bundesarbeitskammer für eine umfassende Novellierung des

Kapitalmarktgesetzes ein, die zu einer Anhebung des Anlegerschutzes führen soll. Die mit der letzten Novelle des Kapitalmarktgesetzes vorgenommene Detailregelung, die zu einer Ausweitung der Kompetenzen der Oesterreichischen Kontrollbank im Zusammenhang mit der Meldung der Wertpapiere geführt hat, ist bloß als Einzelmaßnahme anzusehen, der noch eine Reihe weiterer Maßnahmen zu folgen haben.

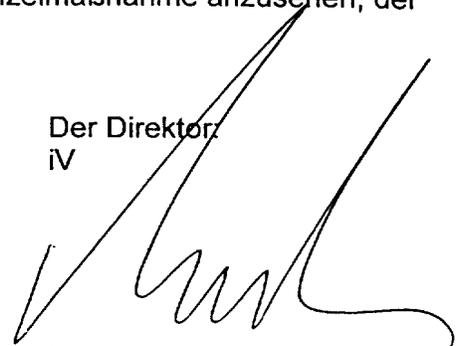
Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:
iV



Mag Werner Muhm